



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK  
BANKENAUF S I C H T

# Entwurf eines Leitfadens zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

BANKENTOEZICHT

November 2016

BANKTILLSYN BANKU UZRAUDZĪBA

BANKŪ PRIEŽIŪRA NADZÓR BANKOWY

VIGILANZA BANCARIA

BANKFELÜGYELET

BANKING SUPERVISION

SUPERVISION BANCAIRE BANČNI NADZOR

MAOIRSEACHT AR BHAINCÉIREACHT NADZOR BANAKA

**BANKING SUPERVISION**

PANGANDUSJÄRELEVALVE

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKOVNI DOHLED

БАНКОВ НАДЗОР

BANKTILLSYN

BANKENAUF S I C H T

ΤΡΑΠΕΖΙΚΗ ΕΠΟΠΤΕΙΑ PANKKIVALVONTA

SUPRAVEGHERE BANCARĂ BANKOVÝ DOHLAD

SUPERVIŽJONI BANKARJA

SUPERVISIÓN BANCARIA

BANKING SUPERVISION

BANKENAUF S I C H T

SUPERVISÃO BANCÁRIA

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>1 Rechtlicher Rahmen</b>	<b>4</b>
1.1 SSM-Verordnung und SSM-Rahmenverordnung	4
1.2 CRD IV und nationales Recht	4
1.3 EBA-Leitlinien	5
1.4 Richtlinien, Praktiken und Verfahren des SSM	5
<b>2 Organisation innerhalb des SSM</b>	<b>7</b>
2.1 Nationale zuständige Behörden als erste Anlaufstelle	7
2.2 Die EZB als Entscheidungsträger	7
<b>3 Grundsätze</b>	<b>9</b>
Grundsatz 1 – Primäre Verantwortung liegt bei den Kreditinstituten	9
Grundsatz 2 – Gatekeeper-Funktion	9
Grundsatz 3 – Harmonisierung	10
Grundsatz 4 – Verhältnismäßigkeit und Beurteilung auf Einzelfallbasis	10
Grundsatz 5 – Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens und der Fairness	10
Grundsatz 6 – Interaktion mit der laufenden Aufsicht	11
<b>4 Umfang der von der EZB durchgeführten Beurteilungen der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit</b>	<b>12</b>
<b>5 Beurteilungskriterien</b>	<b>13</b>
5.1 Erfahrung	13
5.2 Leumund	16
5.3 Interessenkonflikte und Unvoreingenommenheit	17
5.4 Zeitaufwand	20
5.5 Kollektive Eignung	23
<b>6 Interviews</b>	<b>25</b>
6.1 Zweck	25

6.2	Umfang und Arten	25
6.3	Benachrichtigung	26
6.4	Interview-Panel	26
6.5	Sprache	26
<b>7</b>	<b>Beurteilungsverfahren</b>	<b>27</b>
7.1	Neubestellungen	27
7.2	Neue Tatsachen	29
7.3	Verfahren im Zusammenhang mit einer Zulassung oder qualifizierten Beteiligung	29
<b>8</b>	<b>Beschluss</b>	<b>30</b>
8.1	Zustimmende Beschlüsse	31
8.2	Übermittlung des Beschlusses und Rechtsbehelf	32
<b>9</b>	<b>Abberufung von Mitgliedern des Leitungsorgans</b>	<b>33</b>
	<b>Abkürzungen und Terminologie</b>	<b>34</b>

# Vorwort

Das Leitungsorgan eines Kreditinstituts sollte geeignet sein, seine Aufgaben wahrzunehmen, und es sollte so zusammengesetzt sein, dass es zur wirksamen Leitung des Kreditinstituts und zu einer ausgewogenen Beschlussfassung beitragen kann. Dies wirkt sich nicht nur auf die Sicherheit und Solidität des jeweiligen Instituts selbst aus, sondern auch auf den Bankensektor insgesamt, denn es stärkt das Vertrauen der breiten Öffentlichkeit in jene Personen, die für die Leitung des Finanzsektors im Euroraum verantwortlich sind.

Seit dem 4. November 2014 ist die Europäische Zentralbank (EZB) dafür zuständig, Beschlüsse bezüglich der Ernennung sämtlicher Mitglieder der Leitungsorgane der direkt von ihr beaufsichtigten bedeutenden Institute zu fassen. Der von der EZB im November 2014 veröffentlichte Leitfaden zur Bankenaufsicht geht kurz auf die Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans ein. Ziel des vorliegenden Entwurfs eines Leitfadens zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit ist es, im Einzelnen zu erläutern, welche Richtlinien, Praktiken und Verfahren die EZB bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern der Leitungsorgane bedeutender Institute anwendet.

Die in diesem Leitfadentwurf erläuterten Richtlinien, Praktiken und Prozesse müssen im Laufe der Zeit gegebenenfalls angepasst werden. Er ist als Hilfsmittel gedacht und wird regelmäßig aktualisiert, um den aus der praktischen Anwendung gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen.

Der Leitfadentwurf soll dazu beitragen, dass die bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit heranzuziehenden Kriterien einheitlich angewandt werden. Durch die harmonisierte Anwendung soll eine Vereinheitlichung der Aufsichtspraktiken erreicht werden. Der Leitfadentwurf ist jedoch kein rechtsverbindliches Dokument und ersetzt unter keinen Umständen die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen des einschlägigen Unionsrechts bzw. anwendbarer nationaler Rechtsvorschriften. Die Konsultation dient in erster Linie dazu, die von der EZB erarbeiteten Richtlinien und Praktiken – die größtenteils in den Kapiteln 5 und 6 des Leitfadentwurfs beschrieben sind – darzulegen und Feedback zu ihnen einzuholen.

# 1 Rechtlicher Rahmen

## 1.1 SSM-Verordnung und SSM-Rahmenverordnung

Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit zählt zu den Zuständigkeitsbereichen, für welche die EZB die alleinige Verantwortung trägt. Wie aus Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der SSM-Verordnung<sup>1</sup> hervorgeht, ist die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit als eine Aufgabe der EZB im Rahmen ihrer Beaufsichtigung der allgemeinen Unternehmensführung der Kreditinstitute anzusehen.

Die SSM-Rahmenverordnung<sup>2</sup> geht in den Artikeln 93 und 94 näher auf die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallende Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit ein. Die SSM-Rahmenverordnung enthält auch unmittelbare Pflichten für beaufsichtigte Unternehmen, was die Meldung aller relevanten Informationen an die nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) betrifft. Artikel 93 bezieht sich auf Änderungen der Mitglieder der Leitungsorgane, während sich Artikel 94 auf neue Tatsachen oder Faktoren bezieht, die sich auf die anhaltende Verpflichtung der Kreditinstitute auswirken könnten, ihre Leitungsorgane mit geeigneten Mitgliedern zu besetzen.

Nach jeder Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit fasst die EZB Beschlüsse bezüglich der Eignung der Mitglieder der Leitungsorgane bedeutender Kreditinstitute.

## 1.2 CRD IV und nationales Recht

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der SSM-Verordnung wendet die EZB zur Wahrnehmung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben das einschlägige Unionsrecht an, und wenn dieses Unionsrecht aus Richtlinien besteht, wendet sie die nationalen Rechtsvorschriften an, mit denen diese Richtlinien umgesetzt wird. In Artikel 91 CRD IV<sup>3</sup> wird kurz auf die Eignungsanforderungen eingegangen. Die Verordnung befasst sich inhaltlich mit den Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit, ohne im Einzelnen auf die verschiedenen Kriterien einzugehen. Die Verordnung enthält keinerlei Einzelheiten

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).

<sup>3</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

zur Art des erforderlichen Aufsichtsverfahrens (z. B. Wahl zwischen Ex-ante-Genehmigung einer Ernennung durch die Aufsicht oder Ex-post-Meldung einer Ernennung an die Aufsicht).

Folglich berücksichtigt die EZB bei ihren Beschlüssen im Rahmen des SSM die konkreten Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit, die in den verbindlichen nationalen Rechtsvorschriften niedergelegt sind, mit denen Artikel 91 CRD IV umgesetzt wird. Da Artikel 91 CRD IV lediglich auf ein Mindestmaß an Harmonisierung abzielt, erfolgt die Umsetzung in den 19 Mitgliedsländern des Euroraums auf unterschiedliche Weise. Einige Länder sind auch über die Anforderungen gemäß Artikel 91 CRD IV hinausgegangen.

Die EZB kann alle der ihr unter der SSM-Verordnung gewährten Befugnisse für die Zwecke ihres Beschlussfassungsverfahrens einsetzen. Beispiele für die Befugnisse, die ihr durch die SSM-Verordnung direkt übertragen werden, sind das Einholen von Informationen, auch mittels Befragung, und die Aufnahme von Vorgaben, Verpflichtungen oder Empfehlungen in Beschlüsse bezüglich der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit.

### 1.3 EBA-Leitlinien

Neben den nationalen Rechtsvorschriften beachtet die EZB auch die EBA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen sowie die EBA-Leitlinien zur Internen Governance.<sup>4</sup> Diese Leitlinien bieten den NCAs und der EZB einen gewissen Spielraum, die Anforderungen im Detail zu ergänzen. Die in diesen Leitlinien enthaltenen Definitionen und Konzepte werden im vorliegenden Leitfadentwurf berücksichtigt.

### 1.4 Richtlinien, Praktiken und Verfahren des SSM

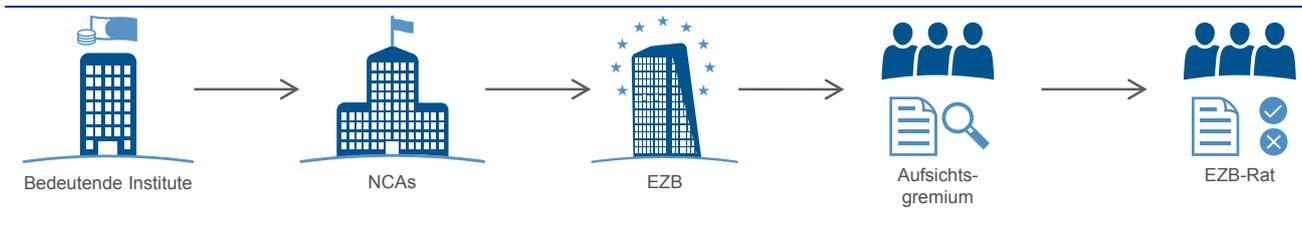
Die EZB harmonisiert gemeinsam mit den NCAs die Umsetzung von EU-Anforderungen und -Leitlinien, indem sie Richtlinien für die Kriterien, Praktiken und Verfahren zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit erlässt. Diese werden unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften erlassen, was bedeutet, dass sie von der EZB und den NCAs zu beachten sind, sofern ihnen keine verbindlichen nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die NCAs haben zugestimmt, nationale Rechtsvorschriften im Einklang mit diesen Richtlinien auszulegen und zu entwickeln. Der Leitfadentwurf spiegelt die vom Aufsichtsgremium bis Ende Januar 2016 vereinbarten Richtlinien wider. Sie werden zu gegebener Zeit überprüft, um der fortlaufenden Weiterentwicklung der Praxis des SSM in Bezug auf die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen

<sup>4</sup> Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2012/06), Entwurf von EBA- und ESMA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen (derzeit im Konsultationsverfahren) und Leitlinien zur Internen Governance (GL 44).

Zuverlässigkeit sowie der aufsichtsrechtlichen Entwicklung innerhalb und außerhalb Europas oder neuer autoritativ dargelegter Auslegungen der CRD IV, etwa durch den Europäischen Gerichtshof, Rechnung zu tragen.

## 2 Organisation innerhalb des SSM

**Abbildung 1**  
Beteiligte Interessengruppen innerhalb des SSM



### 2.1 Nationale zuständige Behörden als erste Anlaufstelle

Das Kreditinstitut (oder in Ausnahmefällen das betreffende Mitglied<sup>5</sup>) unterrichtet die jeweilige NCA unter Verwendung eines entsprechenden länderspezifischen Formulars (sofern vorhanden) über eine Bestellung.<sup>6</sup>

Die NCA unterrichtet daraufhin die EZB. Gemeinsam erheben die NCA und die EZB die erforderlichen Informationen, führen die Beurteilung durch und unterbreiten dem Aufsichtsgremium und dem EZB-Rat einen ausführlichen Beschlussskizzenentwurf.

### 2.2 Die EZB als Entscheidungsträger

Die EZB fasst nur Beschlüsse zu Ernennungen in bedeutenden Instituten, außer in Fällen, in denen Ernennungen Teil des Verfahrens im Zusammenhang mit Zulassungen oder qualifizierten Beteiligungen sind (diese Verfahren sind für bedeutende und weniger bedeutende Institute identisch). Auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 4 der SSM-Verordnung liegt die Zuständigkeit für reguläre Ernennungen in weniger bedeutenden Instituten (d. h. nicht im Zusammenhang mit Zulassungen oder qualifizierten Beteiligungen) bei den NCAs.

Bei der EZB erfolgt die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit gemeinsam durch die Abteilung Zulassungsverfahren<sup>7</sup> der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV (in dieser Generaldirektion sind alle Querschnittsfunktionen der EZB-Bankenaufsicht zusammengefasst), die

<sup>5</sup> Eine Definition des Begriffs „betreffendes Mitglied“ findet sich im Abschnitt „Abkürzungen und Terminologie“ am Ende des Dokuments.

<sup>6</sup> Die Links zu den länderspezifischen Formularen finden sich hier.

<sup>7</sup> Die Abteilung Zulassungsverfahren stellt die ordnungsgemäße Anwendung der SSM-Richtlinien, -Praktiken und -Verfahren, die Einhaltung einschlägiger Rechtsvorschriften und die Einheitlichkeit der Ergebnisse von EZB-Beschlüssen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sicher.

gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams – JSTs) und – sofern vorhanden – die für derartige Eignungsprüfungen zuständigen Querschnittsabteilungen der NCAs.

## 3 Grundsätze

### Grundsatz 1 – Primäre Verantwortung liegt bei den Kreditinstituten

Für die Auswahl und Ernennung von Personen für die Geschäftsleitung, die die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit („Eignung“) erfüllen, sind in erster Linie die beaufsichtigten Unternehmen zuständig. Sie haben eine eigene Sorgfaltsprüfung und Beurteilung der Mitglieder des Leitungsorgans durchzuführen, und zwar nicht nur im Vorfeld der Ernennung, sondern auch auf fortlaufender Basis (etwa im Falle einer wesentlichen Änderung der Verantwortlichkeiten eines Mitglieds des Leitungsorgans). Dabei müssen die beaufsichtigten Unternehmen sicherstellen, dass die betreffenden Personen vollkommen transparent kooperieren.

Im Rahmen seiner Verantwortung, die (fortlaufende) Eignung der Mitglieder der Leitungsorgane sicherzustellen, muss ein beaufsichtigtes Unternehmen den zuständigen Behörden in sämtlichen Fällen (Neubestellung, neue Tatsachen, Änderung von Aufgaben usw.) **alle notwendigen Informationen** zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit zur Verfügung stellen. Die Informationen sind zeitnah zu liefern und sollten korrekt sein. Die EZB und die NCA entscheiden darüber, welche Informationen bereitzustellen sind und in welcher Form sie zu übermitteln sind (Verwendung länderspezifischer Formulare, sofern vorhanden). Bei Bedarf können sie das beaufsichtigte Unternehmen oder das betreffende Mitglied ersuchen, zusätzliche Informationen in schriftlicher oder mündlicher Form zu liefern (etwa im Rahmen eines Gesprächs). Erfüllt ein beaufsichtigtes Unternehmen oder ein betreffendes Mitglied diese Anforderung nicht, gelten die Informationen über das Mitglied als unvollständig, was bedeutet, dass kein zustimmender Beschluss erlassen werden kann.

### Grundsatz 2 – Gatekeeper-Funktion

Aufgabe der Aufsicht in Bezug auf die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit ist es, Personen, die ein Risiko für die ordnungsgemäße Funktionsweise des Leitungsorgans darstellen würden, den Eintritt in das Leitungsorgan zu verwehren oder sie bei einem schwerwiegenden Vorfall von der weiteren Ausübung ihrer Funktionen abzuhalten. Die EZB übernimmt in diesem Zusammenhang eine Gatekeeper-Funktion. Sie hat Sorge zu tragen, dass bedeutende beaufsichtigte Unternehmen die Anforderungen an Kreditinstitute hinsichtlich solider Regelungen für die Unternehmensführung, einschließlich

Eignungsanforderungen an die für die Geschäftsführung der Kreditinstitute verantwortlichen Personen erfüllen.<sup>8</sup>

## Grundsatz 3 – Harmonisierung

Die Aufsichtstätigkeit der EZB in Bezug auf die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit soll einen höheren Grad an Harmonisierung bei der Beurteilung von Mitgliedern der Leitungsorgane innerhalb des gesamten Euroraums gewährleisten.<sup>9</sup> Angesichts zahlreicher Abweichungen in aufsichtsrechtlichen Richtlinien, Verfahren und Praktiken (einschließlich unterschiedlicher Auslegungen der anwendbaren Beurteilungskriterien) ist ein höheres Maß an Konsistenz und Konvergenz gefragt.

## Grundsatz 4 – Verhältnismäßigkeit und Beurteilung auf Einzelfallbasis

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt für das gesamte Verfahren zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit, was bedeutet, dass der Aufsichtsprozess der EZB sowie die Anwendung der Eignungskriterien der Größe des Unternehmens sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität seiner Aktivitäten entsprechen und die zu besetzende Position berücksichtigen sollten.

Die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bedeutet nicht, dass die Eignungsstandards gesenkt werden können; sie kann aber dazu führen, dass für das Beurteilungsverfahren oder die Anwendung der Eignungskriterien ein differenzierter Ansatz gewählt wird. Folglich läuft die Beurteilung in allen Fällen auf eine individuelle Analyse und aufsichtliches Ermessen hinaus.

## Grundsatz 5 – Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens und der Fairness

Die Aufsicht in Bezug auf die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit erfolgt streng nach einem festgelegten Verfahren. Das beaufsichtigte Unternehmen ist in den meisten Fällen der Antragsteller im Aufsichtsverfahren, und die Aufsichtsbeziehung besteht zwischen der EZB, der NCA und dem beaufsichtigten Unternehmen. Allerdings können Beschlüsse über die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit sowohl die Rechte des beaufsichtigten Unternehmens als auch die Rechte des betreffenden Mitglieds tangieren. In diesen Fällen kommen beide betroffenen Parteien in den Genuss sämtlicher, in der SSM-Verordnung und in

<sup>8</sup> Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 6 Absatz 4 SSM-Verordnung.

<sup>9</sup> Siehe „Grundsatz 3 – Homogenität innerhalb des SSM“ im Leitfaden zur Bankenaufsicht.

der SSM-Rahmenverordnung vorgesehener Verfahrensgarantien, wie etwa des Rechts auf Anhörung. Die EZB ist verpflichtet, auf Basis von Informationen, die als wesentlich und relevant für die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit gelten, unvoreingenommen zu entscheiden, wobei sie die Faktoren, die für und gegen das betreffende Mitglied sprechen, gegeneinander abwägt. Neben der SSM-Verordnung und der SSM-Rahmenverordnung stützt sich die EZB auch auf die allgemeinen Grundsätze des EU-Verwaltungsrechts und des EU-Datenschutzrechts.

## Grundsatz 6 – Interaktion mit der laufenden Aufsicht

Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit fließt in die laufende Aufsicht über die Unternehmensführung eines Instituts ein, insbesondere im Hinblick auf die Zusammensetzung und Funktionsweise des Leitungsorgans. Eine Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit führt unter Umständen zu einem Beschluss, der im Rahmen der laufenden Aufsicht weiterverfolgt werden muss. Ebenso kann die laufende Aufsicht ihrerseits Erkenntnisse für eine Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit (insbesondere im Hinblick auf die kollektive Eignung des Leitungsorgans oder dessen Unvoreingenommenheit) liefern oder eine Neubeurteilung von Mitgliedern des Leitungsorgans nach sich ziehen.

## 4 Umfang der von der EZB durchgeführten Beurteilungen der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

Dieser Leitfadentwurf gilt für alle unter der direkten Aufsicht der EZB stehenden Institute, d. h. für alle bedeutenden Institute, unabhängig davon, ob es sich um Kreditinstitute oder (gemischte) Finanzholdinggesellschaften<sup>10</sup> handelt, sowie – im Zusammenhang mit Zulassungen oder qualifizierten Beteiligungen – für weniger bedeutende Institute.

Artikel 91 der CRD IV findet Anwendung auf Mitglieder des Leitungsorgans in der Leitungsfunktion (mit Geschäftsführungsverantwortung) und in der Aufsichtsfunktion (ohne Geschäftsführungsverantwortung). Somit bezieht sich der Begriff „Leitungsorgan“ auf diese Funktionen in ihrer Gesamtheit.

---

<sup>10</sup> Zu Holdinggesellschaften siehe Artikel 121 CRD IV.

## 5 Beurteilungskriterien

Die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans wird anhand von fünf Kriterien bewertet: Erfahrung, Leumund, Interessenkonflikte und Unvoreingenommenheit, Zeitaufwand und kollektive Eignung. Diese Kriterien werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

### 5.1 Erfahrung

#### Praktische und theoretische Erfahrung

Die Mitglieder des Leitungsorgans müssen ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besitzen.<sup>11</sup> Die Bezeichnung „Erfahrung“, die nachfolgend im weiteren Sinne verwendet wird, bezieht sich sowohl auf praktische und berufliche Erfahrung aus früheren Tätigkeiten als auch auf theoretische Erfahrung, die durch Aus- und Weiterbildung erworben wurde. Die Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitglieder sind ebenfalls zu berücksichtigen. Zur Beurteilung der theoretischen Erfahrung eines Mitglieds ist besonders das Niveau und das Profil der Ausbildung heranzuziehen. Diese sollte einen Bezug zu Bank- und Finanzdienstleistungen oder zu anderen relevanten Bereichen (hauptsächlich Bank- und Finanzwesen, Betriebs- und Volkswirtschaft/Wirtschaftswissenschaft, Recht, Verwaltung, Finanzregulierung, Strategie, Risikomanagement, interne Kontrolle, Finanzanalyse und quantitative Methoden) aufweisen. Praktische Erfahrung bezieht sich auf frühere Positionen unter Berücksichtigung der Beschäftigungsdauer, der Größe des Unternehmens, des Verantwortungsbereichs, der Zahl der unterstellten Mitarbeiter, der Art der ausgeführten Tätigkeiten, der tatsächlichen Relevanz der gesammelten Erfahrung usw.

Unbeschadet länderspezifischer Formulare hat das beaufsichtigte Unternehmen zumindest einen detaillierten Lebenslauf für das betreffende Mitglied einzureichen. Schulungspläne mit Angaben zu Lehrgängen, an denen das Mitglied bereits teilnimmt bzw. teilnehmen wird, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

#### Funktionsspezifische Anforderungen und Mindestanforderungen

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist per se anwendbar, da das geforderte Maß an Erfahrung von den wichtigsten Merkmalen der spezifischen Funktion und des Instituts abhängt. Je komplexer diese Merkmale sind, umso mehr Erfahrung wird vorausgesetzt.

---

<sup>11</sup> Artikel 91 Absatz 1 CRD IV.

Es wird erwartet, dass alle Mitglieder des Leitungsorgans mindestens über grundlegende theoretische Erfahrung im Bankgeschäft in den folgenden Bereichen verfügen:

- Finanzmärkte
- Regulierungsrahmen und rechtliche Anforderungen
- strategische Planung und Verständnis der Geschäftsstrategie bzw. des Geschäftsplans eines Kreditinstituts und deren Umsetzung
- Risikomanagement (Identifizierung, Bewertung, Überwachung, Kontrolle und Eindämmung der Hauptrisiken eines Kreditinstituts), einschließlich Erfahrung mit direktem Bezug zu den Verantwortlichkeiten des jeweiligen Mitglieds
- Beurteilung der Wirksamkeit von Regelungen eines Kreditinstituts im Hinblick auf eine effektive Unternehmensführung und Überwachung sowie wirksame Kontrollen
- Auswertung von Finanzinformationen eines Kreditinstituts, Aufdeckung von wesentlichen Problemen auf Basis dieser Informationen sowie angemessene Kontrollen und Maßnahmen

Die Beurteilung der Erfahrung umfasst einen zweistufigen Ansatz: Zunächst wird die Erfahrung des betreffenden Mitglieds anhand von Schwellenwerten beurteilt, bei denen ein ausreichendes Maß an Erfahrung unterstellt wird. Bei Bedarf wird in einem zweiten Schritt eine ausführlichere Beurteilung durchgeführt.

## Stufe 1 – Beurteilung im Vergleich zu Schwellenwerten

Die Erfahrung wird unter der grundsätzlichen Annahme beurteilt, dass bei bestimmten Schwellenwerten ausreichende Erfahrung vorliegt. Werden die Schwellenwerte erreicht, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass das betreffende Mitglied über ausreichende Erfahrung verfügt, sofern es keine gegenteiligen Hinweise gibt. Diese Schwellenwerte gelten unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften. Darüber hinaus könnte unter Berücksichtigung relevanter Faktoren gegebenenfalls zusätzliche Erfahrung als notwendig erachtet werden. Maßgebliche Kriterien wären beispielsweise die zu besetzende Funktion, die Art, Größe und Komplexität des Unternehmens oder andere relevante Faktoren. Für ein Mitglied des Leitungsorgans, das auch CRO, CFO, Compliance-Beauftragter, Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Vorsitzender des Risikoausschusses ist, müssen spezifische Kenntnisse in den jeweiligen Bereichen nachgewiesen werden.

## Annahmen zu angemessener Erfahrung für das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion

CEO	Mitglied des Leitungsorgans
<b>Leitungsfunktion:</b> zehn Jahre aktuelle praktische Erfahrung <sup>12</sup> in Bereichen mit Bezug zur Banken- oder Finanzdienstleistungsbranche. Dabei sollte ein wesentlicher Anteil auf Positionen in der oberen Führungsebene entfallen. <sup>13</sup>	<b>Leitungsfunktion:</b> fünf Jahre aktuelle praktische Erfahrung in Bereichen mit Bezug zur Banken- oder Finanzdienstleistungsbranche in Positionen auf der oberen Führungsebene.

## Annahmen zu angemessener Erfahrung für das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion

Vorsitzender	Mitglied des Leitungsorgans
<b>Aufsichtsfunktion:</b> zehn Jahre einschlägige praktische Erfahrung aus jüngster Vergangenheit. <sup>14</sup> Dabei sollte ein wesentlicher Anteil auf Positionen in der oberen Führungsebene entfallen, einschließlich umfangreicher theoretischer Erfahrung im Bankgeschäft oder einem vergleichbaren relevanten Gebiet.	<b>Aufsichtsfunktion:</b> drei Jahre einschlägige praktische Erfahrung in oberen Führungspositionen aus jüngster Vergangenheit <sup>15</sup> (einschließlich theoretischer Erfahrung im Bankgeschäft).

## Stufe 2 Ausführliche Beurteilung

Werden die Schwellenwerte, bei denen ausreichende Erfahrung unterstellt wird, nicht erreicht, kann das betreffende Mitglied dennoch als geeignet erachtet werden, wenn das beaufsichtigte Unternehmen dies angemessen begründen kann. Zu diesem Zweck wird die Erfahrung des Mitglieds ausführlich beurteilt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Leitungsorgan über ein hinlängliches Maß an Vielfalt und ein breites Spektrum an Erfahrung verfügen sollte. Gegebenenfalls sind auch nationale Vorschriften zu beachten, wonach Repräsentanten der Belegschaft im Leitungsorgan vertreten sein müssen. Begründungen können beispielsweise sein: Schulungsplan bei teilweise fehlender Erfahrung, die insgesamt bereits gegebene kollektive Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans, Bestellung für eine spezifische, zeitlich begrenzte Aufgabe (etwa in einem Institut, das sich in Abwicklung befindet) oder dass das betreffende Mitglied über spezifische theoretische oder praktische Erfahrung verfügt, die das Institut benötigt.

<sup>12</sup> Nicht länger als zwölf Jahre zurückliegend.

<sup>13</sup> Damit sind Positionen gemeint, die eine Ebene unter dem Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion angesiedelt sind.

<sup>14</sup> Bei der Beurteilung der Relevanz sollte darauf geachtet werden, dass die Unternehmen, in denen die Erfahrung gewonnen wurde, in Bezug auf Größe und Komplexität vergleichbar sind. „Relevante Erfahrung“ kann für den Vorsitzenden oder ein Mitglied des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion breiter gefasst werden als für ein Mitglied des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion. In jedem Fall ist es nicht notwendig, dass alle Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion über praktische Erfahrung in Bereichen mit Bezug zur Bank- oder Finanzdienstleistungsbranche verfügen.

<sup>15</sup> Damit sind Positionen gemeint, die eine oder zwei Ebenen unter dem Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion angesiedelt sind.

## 5.2 Leumund

### Kein Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Unschuldsvermutung

Die Mitglieder des Leitungsorgans müssen allzeit ausreichend gut beleumundet sein<sup>16</sup>, um die solide und umsichtige Leitung des beaufsichtigten Unternehmens sicherzustellen. Da eine Person entweder über einen guten oder schlechten Leumund verfügt, kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weder auf die Anforderungen an den Leumund noch auf die Beurteilung in Bezug auf die Anforderungen an den Leumund angewandt werden, die für alle Unternehmen gleich durchzuführen ist.

Ein betreffendes Mitglied gilt als gut beleumundet, wenn es keine gegenteiligen Hinweise gibt und kein Grund dafür besteht, am guten Leumund der Person zu zweifeln (Unschuldsvermutung). Lassen das persönliche Verhalten oder das Geschäftsgebahren eines betreffenden Mitglieds Zweifel an seiner Fähigkeit aufkommen, die solide und umsichtige Leitung des Kreditinstituts sicherzustellen, hat das beaufsichtigte Unternehmen und/oder das Mitglied die Aufsichtsbehörde darüber in Kenntnis zu setzen. Diese wird die Wesentlichkeit der Umstände beurteilen.

### (Laufende) Gerichtsverfahren

Laufende und abgeschlossene Straf- oder Verwaltungsverfahren können sich auf den Leumund des betreffenden Mitglieds und des beaufsichtigten Unternehmens auswirken, auch wenn die Person in einem anderem Land bestellt wird bzw. wurde als dem, in dem sich die maßgeblichen Vorfälle ereignet haben.<sup>17</sup> Es gilt zwar die Unschuldsvermutung, doch schon die Tatsache, dass eine Person strafrechtlich verfolgt wird, spielt eine Rolle bei der Beurteilung. Abgeschlossene Verfahren wirken sich aus, wenn das Urteil zulasten des betreffenden Mitglieds ausfällt. Selbst wenn das Urteil zugunsten des Mitglieds ausfällt, kann die Aufsichtsbehörde die zugrunde liegenden Umstände des Verfahrens überprüfen, um festzustellen, ob es Auswirkungen auf den Leumund hat. Deshalb ist die Aufsichtsbehörde stets über Gerichtsverfahren in Kenntnis zu setzen.<sup>18</sup> Auf Basis aller verfügbaren relevanten Informationen beurteilt die Aufsichtsbehörde die Wesentlichkeit der Tatsachen und die Auswirkungen auf den Leumund des betreffenden Mitglieds und des beaufsichtigten Unternehmens.

---

<sup>16</sup> Artikel 91 Absatz 1 CRD IV.

<sup>17</sup> Laufende Verfahren können sich auch auf die Fähigkeit des Mitglieds auswirken, seinen Funktionen ausreichend Zeit zu widmen, und müssen auch in dieser Hinsicht beurteilt werden.

<sup>18</sup> Dies kann im Rahmen der mit dem erstmaligen Antrag/der erstmaligen Mitteilung eingereichten Informationen erfolgen oder der Aufsichtsbehörde als neue Tatsache mitgeteilt werden, wenn das Mitglied des Leitungsorgans bereits im Amt ist.

Mindestangaben, die von dem betreffenden Mitglied, dem beaufsichtigten Unternehmen und/oder der Strafverfolgungsbehörde verlangt werden:

---

- die Art der Anschuldigung oder Anklage (u. a. auch, ob die Anschuldigungen strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Natur sind oder es sich um einen Vertrauensbruch handelt), zum aktuellen Stand des Verfahrens (z. B. Untersuchung, Anklage, Verurteilung, Berufung) und zur voraussichtlichen Strafe, wenn es zur Verurteilung kommt <sup>19</sup>
  - die Zeit, die seit dem mutmaßlichen Fehlverhalten vergangen ist, und das Verhalten des betreffenden Mitglieds seit diesem Zeitpunkt.
  - die persönliche Beteiligung des betreffenden Mitglieds, insbesondere bei Unternehmensdelikten
  - mögliche Einsicht in Bezug auf sein Verhalten, zu der das betreffende Mitglied im Laufe der Zeit gelangt ist
  - andere mildernde oder erschwerende Umstände (z. B. andere laufende oder abgeschlossene Untersuchungen, verhängte Verwaltungssanktionen, Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder einer Vertrauensstellung)
  - Beurteilung der Tatsachen durch das betreffende Mitglied und das beaufsichtigte Unternehmen. Das Leitungsorgan sollte explizit aufgefordert werden, die laufenden Verfahren zu prüfen und sein Vertrauen in das betreffende Mitglied zu bestätigen. Dies ist auch im Hinblick auf das Reputationsrisiko für das beaufsichtigte Unternehmen wichtig.
- 

## 5.3 Interessenkonflikte und Unvoreingenommenheit

### Offenlegung, Abschwächung, Steuerung und Vorbeugung von Interessenkonflikten

Das beaufsichtigte Unternehmen sollte Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle festgelegt haben, die die Abschwächung, Steuerung und Vorbeugung von Interessenkonflikten gewährleisten<sup>20</sup>, egal, ob es sich dabei um tatsächliche, potenzielle (d. h. vernünftigerweise vorhersehbare) oder wahrgenommene (d. h. im Bewusstsein der Öffentlichkeit bestehende) Interessenkonflikte handelt. Ein Interessenkonflikt besteht dann, wenn die Durchsetzung von Interessen eines

---

<sup>19</sup> Alle relevanten Informationen sollten vorrangig vom beaufsichtigten Unternehmen und/oder dem betreffenden Mitglied geliefert werden. In Fällen, in denen die EZB diese Informationen als unzulänglich oder unvollständig erachtet, kann sie die entsprechenden Informationen von der zuständigen Strafverfolgungsbehörde anfordern.

<sup>20</sup> Artikel 88 Absatz 1 CRD IV.

Mitglieds die Interessen des beaufsichtigten Unternehmens beeinträchtigt. Interessenkonflikte bei einem Mitglied wären hinnehmbar, sofern sie angemessen abgeschwächt oder gesteuert würden. Ist eine angemessene Abschwächung oder Steuerung aufgrund der schriftlich festgelegten Richtlinien des beaufsichtigten Unternehmens nicht möglich, so ist wesentlichen Interessenkonflikten vorzubeugen. Falls nationales materielles Recht zusätzlich spezifische formale Unvoreingenommenheitskriterien für bestimmte Mitglieder des Leitungsorgans enthält („unabhängige Mitglieder“), müssen diese Kriterien ebenfalls eingehalten werden.

## Wesentlichkeit

Die Aufsichtsbehörde beurteilt die Wesentlichkeit des Risikos, das durch den Interessenkonflikt entsteht. Unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften enthält die nachfolgende (nicht erschöpfende) Tabelle Situationen, in denen unterstellt wird, dass ein wesentlicher Interessenkonflikt besteht. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die EZB keine wesentlichen Interessenkonflikte feststellen kann, die nicht unter die hier dargestellten Situationen und Schwellenwerte fallen.

**Tabelle 1**

**Wesentliche Interessenkonflikte**

Art des Konflikts	Zeitraum	Umfang und Art der Beziehung und ggf. Schwellenwert
<b>Persönlich</b>	Aktuell	Das betreffende Mitglied: hat eine <b>enge persönliche Beziehung</b> <sup>21</sup> zu einem Mitglied des Leitungsorgans, Inhaber einer Schlüsselfunktionen oder Inhaber einer qualifizierten Beteiligung in dem beaufsichtigten Unternehmen, in der Muttergesellschaft oder den Tochtergesellschaften tritt in einem <b>Gerichtsverfahren</b> als Partei gegen das beaufsichtigte Unternehmen, die Muttergesellschaft oder die Tochtergesellschaften auf; betreibt privat oder durch ein Unternehmen <b>Geschäfte</b> mit dem beaufsichtigten Unternehmen, der Muttergesellschaft oder den Tochtergesellschaften.
<b>Beruflich</b>	Aktuell oder in den letzten zwei Jahren	Das betreffende Mitglied oder eine ihm persönlich nahe stehende Person hat gleichzeitig eine Management- oder <b>leitende Position</b> in dem beaufsichtigten Unternehmen, einem Konkurrenzunternehmen, in der Muttergesellschaft oder den Tochtergesellschaften inne unterhält eine bedeutende <b>geschäftliche Beziehung</b> mit dem beaufsichtigten Unternehmen, einem Konkurrenzunternehmen, der Muttergesellschaft oder den Tochtergesellschaften  Die Bedeutung des geschäftlichen Interesses hängt davon ab, welchen (finanziellen) Wert es für das Unternehmen des betreffenden Mitglieds oder der ihm persönlich nahestehenden Person hat.
<b>Finanziell</b>	Aktuell	Das betreffende Mitglied oder eine ihm persönlich nahe stehende Person hat ein <b>wesentliches finanzielles Interesse an</b> oder <b>wesentliche finanzielle Verpflichtungen</b> gegenüber: dem beaufsichtigten Unternehmen der Muttergesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften einem Kunden des beaufsichtigten Unternehmens einem Konkurrenzunternehmen des beaufsichtigten Unternehmens Beispiele für finanzielle Interessen/Verpflichtungen sind Beteiligungen, sonstige Investments und Kredite. Die Wesentlichkeit hängt davon ab, welchen (finanziellen) Wert das Interesse oder die Verpflichtung für die finanziellen Ressourcen des betreffenden Mitglieds darstellt. Als nicht wesentlich werden grundsätzlich die folgenden Interessen und Verpflichtungen erachtet: alle nicht bevorrechtigten besicherten persönlichen Kredite (wie private Hypotheken), die ordnungsgemäß bedient werden alle sonstigen nicht bevorrechtigten Kredite unter 100 000 €, besichert oder unbesichert, ordnungsgemäß bedient oder notleidend aktuelle Beteiligungen von ≤1 % oder sonstige Investments von entsprechendem Wert
<b>Politisch</b>	Aktuell oder in den letzten zwei Jahren	Das betreffende Mitglied oder eine ihm nahestehende Person bekleidet eine Position mit <b>hohem politischem Einfluss</b> . „Hoher Einfluss“ ist auf jeder Ebene möglich: in der Lokalpolitik (z. B. Bürgermeister); in der Regional- oder Bundespolitik (z. B. Regierungsmitglied); Beschäftigte im öffentlichen Dienst (z. B. Anstellung in einem Ministerium) oder Repräsentant des Staates.  Die Wesentlichkeit des Interessenkonflikts hängt davon ab, ob das politische Amt mit spezifischen Machtbefugnissen oder Verpflichtungen ausgestattet ist, die das betreffende Mitglied daran hindern würden, im Interesse des beaufsichtigten Unternehmens zu handeln.

Dass Vertreter von Anteilseignern im Leitungsorgan präsent sind, wird akzeptiert.

Wird die Wesentlichkeit eines Interessenkonflikts festgestellt, muss das beaufsichtigte Unternehmen angemessene Maßnahmen ergreifen. Es muss:

- eine ausführliche Beurteilung der jeweiligen Situation durchführen
- entscheiden, welche abschwächenden Maßnahmen es auf Basis seiner internen Richtlinien ergreifen wird, sofern die zu ergreifenden Maßnahmen nicht bereits durch nationale Gesetze vorgeschrieben sind

Das beaufsichtigte Unternehmen sollte mit einer „Erklärung zum Interessenkonflikt“ reagieren, in der es der Aufsichtsbehörde die vorgenannte Sachlage angemessen erläutert.

<sup>21</sup> Eine enge persönliche Beziehung umfasst Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern oder andere Angehörige, mit denen die Person in einem Haushalt lebt.

## Unvoreingenommenheit

Jedes Mitglied des Leitungsorgans sollte unvoreingenommen handeln.<sup>22</sup> Dieses Kriterium wird auch dann beurteilt, wenn kein Interessenkonflikt besteht, denn die Tatsache, dass kein Interessenkonflikt vorliegt, bedeutet nicht automatisch, dass das Mitglied unvoreingenommen handelt.

Dieses Kriterium wird bei der Beurteilung berücksichtigt, wenn dem JST Hinweise vorliegen, die darauf schließen lassen, dass das betreffende Mitglied in früheren oder gegenwärtigen Positionen in der Vergangenheit nicht unvoreingenommen gehandelt hat.

## 5.4 Zeitaufwand

### Qualitative und quantitative Einschränkungen

Alle Mitglieder des Leitungsorgans müssen in der Lage sein, für die Erfüllung ihrer Aufgaben in dem Institut ausreichend Zeit aufzuwenden.<sup>23</sup> Die Zeit, die ein Mitglied des Leitungsorgans für die Erfüllung seiner Aufgaben aufwenden kann, kann durch mehrere Faktoren beeinflusst sein, u. a. die Zahl der ausgeübten Mandate, die Größe und die Situation der Unternehmen, in denen die Person die Mandate ausübt, die Art und Komplexität der Geschäfte, den Ort bzw. das Land, in dem die Unternehmen ihren Sitz haben, und andere berufliche oder persönliche Verpflichtungen und Umstände (z. B. ein Gerichtsverfahren, in das das betreffende Mitglied involviert ist).

Da die Wahrnehmung mehrerer Mandate ein wichtiger Faktor ist, der den Zeitaufwand beeinflussen kann, legt die CRD IV eine Obergrenze für die Zahl der Leitungs- und Aufsichtsmandate fest, die ein Mitglied des Leitungsorgans in einem Institut, das aufgrund seiner Größe, seiner internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte von erheblicher Bedeutung ist, gleichzeitig innehaben kann.<sup>24</sup> Die CRD IV enthält auch einige Regelungen dazu, wie diese Mandate zu zählen sind,<sup>25</sup> und gibt den zuständigen Behörden die Möglichkeit, den Mitgliedern des Leitungsorgans zu erlauben, ein weiteres Aufsichtsmandat zu bekleiden.<sup>26</sup>

#### Mindestangaben, die von dem beaufsichtigten Unternehmen verlangt werden:

---

- eine konkrete Angabe zu dem für die Position erforderlichen Zeitaufwand

---

<sup>22</sup> Artikel 91 Absatz 8 CRD IV.

<sup>23</sup> Artikel 91 Absatz 2 CRD IV.

<sup>24</sup> Artikel 91 Absatz 3 CRD IV.

<sup>25</sup> Artikel 91 Absätze 4 und 5 CRD IV.

<sup>26</sup> Artikel 91 Absatz 6 CRD IV.

- eine vollständige Übersicht über die Mandate oder Positionen, die für das betreffende Mitglied mit einem Zeitaufwand verbunden sind
  - eine Eigenerklärung des betreffenden Mitglieds, dass es allen Mandaten, die ihm das beaufsichtigte Unternehmen überträgt, ausreichend Zeit widmen kann
- 

Zusätzliche Angaben werden nicht verlangt, sofern: a) das betreffende Mitglied ein Leitungsmandat mit zwei Aufsichtsmandaten oder vier Aufsichtsmandate ohne „besondere Zählweise“<sup>27</sup> innehat, b) es keine spezifischen Aufgaben wahrnimmt (z. B. Vorsitz eines Ausschusses) und c) die Eigenerklärung zur ausreichenden Zeit keine Zweifel aufwirft.

In allen anderen Fällen hat das beaufsichtigte Unternehmen eine ausführliche Beurteilung des Zeitaufwands zu liefern.

Ferner können die folgenden zusätzlichen Angaben verlangt werden (vor dem Hintergrund der individuellen Umstände und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit):

---

- ob das betreffende Mitglied seine Aufgaben hauptamtlich ausübt oder nicht, wobei die Zahl der Stunden und Tage anzugeben ist, die auf jedes Mandat oder jede Position entfallen
  - ob eines der Mandate mit zusätzlichen Aufgaben verbunden ist, wie der Mitgliedschaft in Ausschüssen (z. B. Vorsitz des Prüfungs-, Risiko-, Vergütungs- und/oder Nominierungsausschusses)
  - ob das beaufsichtigte Unternehmen aufgrund seiner Art, Kategorie und Größe (das beaufsichtigte Unternehmen ist reguliert, börsennotiert usw.) ein größeres zeitliches Engagement verlangt
  - Bestätigung, dass Puffer<sup>28</sup> für fortlaufende Schulungen und Weiterbildung sowie Krisensituationen berücksichtigt wurden
  - ob das betreffende Mitglied aufgrund entsprechender allgemeiner oder unternehmensspezifischer Erfahrung seine Aufgaben mit größerer Vertrautheit und damit effizienter erfüllen kann
- 

<sup>27</sup> Eine Erklärung der Bezeichnung „besondere Zählweise“ findet sich unterhalb des Kastens.

<sup>28</sup> Nicht nur Krisensituationen in Bezug auf das Institut, sondern auch Umstände, die den Zeitaufwand unerwartet beeinflussen können (z. B. Gerichtsverfahren).

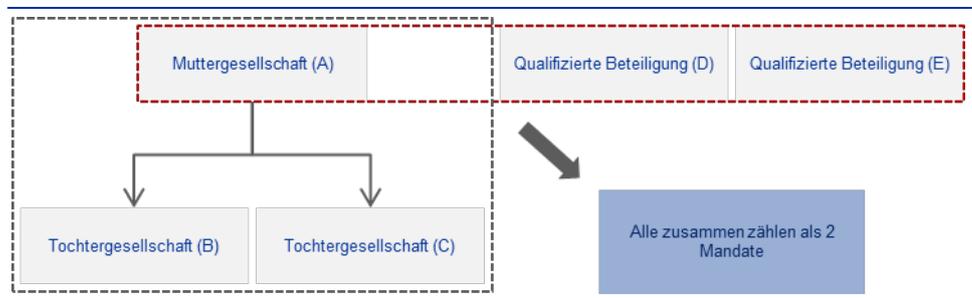
## Zählweise von Leitungs- und Aufsichtsmandaten (einschließlich „besondere Zählweise“)

Wie erwähnt, ist die Zahl der Leitungs- und Aufsichtsmandate, die ein Mitglied des Leitungsorgans in einem Institut innehaben darf, das im Sinne der CRD IV von erheblicher Bedeutung ist, auf a) ein Leitungsmandat mit zwei Aufsichtsmandaten oder b) vier Aufsichtsmandate beschränkt. Allerdings gibt es zwei Ergänzungen zu dieser Regel:

1. Leitungs- und Aufsichtsmandate in Organisationen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, zählen nicht. Gleichwohl kann die Mitwirkung in den Gremien dieser Organisationen Auswirkungen auf den gesamten Zeitaufwand haben und sollte demzufolge im Rahmen der Mitteilung zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit gemeldet werden.
2. Gewisse Kombinationen von Mandaten gelten als ein einziges Mandat („besondere Zählweise“):
  - (a) Leitungs- oder Aufsichtsmandate innerhalb ein- und derselben Gruppe
  - (b) Leitungs- oder Aufsichtsmandate in Instituten, die Mitglieder desselben institutsbezogenen Sicherungssystems<sup>29</sup> sind
  - (c) Leitungs- oder Aufsichtsmandate in Unternehmen, an denen das Institut eine qualifizierte Beteiligung hält

Die EZB wendet die Zählweise restriktiv an. Wenn ein betreffendes Mitglied im nachfolgend abgebildeten Beispiel in allen fünf Unternehmen (A bis E) ein Leitungs- oder Aufsichtsmandat innehat, zählen diese nicht als ein Mandat, sondern als zwei. Selbst wenn das Mitglied ein Leitungs- oder Aufsichtsmandat in Unternehmen A und eines in Unternehmen E innehat, zählen diese als zwei Mandate. Leitungs- oder Aufsichtsmandate in den Unternehmen A, B und C zählen hingegen als ein Mandat.

**Abbildung 2**  
Zählweise von Mandaten



Quellen und Anmerkungen

<sup>29</sup> Gemäß Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) ist ein institutsbezogenes Sicherungssystem eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung einer Gruppe von Banken, welche die Mitgliedsinstitute schützt und insbesondere ihre Liquidität und Solvenz gewährleistet.

In Fällen, in denen die Zahl der von der Berechnung ausgenommenen Mandate hoch ist (z. B. Mitglied des Leitungsorgans in zahlreichen Tochtergesellschaften), sollte das betreffende Mitglied den Zeitaufwand für jedes einzelne Leitungs- oder Aufsichtsmandat im Einzelnen darlegen und erläutern, wie Synergien innerhalb der unterschiedlichen Mandate den erforderlichen Zeitaufwand reduzieren können.

Hat ein betreffendes Mitglied sowohl ein Leitungs- als auch ein Aufsichtsmandat in einer Gruppe inne, so ist das Leitungsmandat gegenüber dem Aufsichtsmandat höher zu bewerten. Damit gilt, dass das Mitglied ein Leitungsmandat innehat.

Für die Berechnung der Mandate sind sämtliche Leitungs- und Aufsichtsmandate in allen Unternehmen zu zählen, egal, ob sie vergütet werden, oder nicht.

## 5.5 Kollektive Eignung

### Selbstbeurteilung und laufende Aufsicht über die Unternehmensführung

Es ist in erster Linie Aufgabe des beaufsichtigten Unternehmens, Unzulänglichkeiten in Bezug auf die kollektive Eignung durch die Selbstbeurteilung seines Leitungsorgans festzustellen, beispielsweise anhand einer Eignungsmatrix. Das beaufsichtigte Unternehmen hat diese Unzulänglichkeiten dem JST zu melden bzw. mit dem JST zu erörtern, da die Überwachung der kollektiven Eignung des Leitungsorgans im Rahmen der laufenden Aufsicht über die Unternehmensführung stattfinden sollte. Welchen Beitrag ein betreffendes Mitglied zur kollektiven Eignung leisten wird, ist eines der Kriterien, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit zu bewerten sind. Die laufende Beaufsichtigung durch die JSTs wirkt sich auf diese Beurteilungen aus.

### Beweggrund zum Zeitpunkt der Bestellung

Das beaufsichtigte Unternehmen hat folgende Informationen zu übermitteln:

---

- eine Beschreibung der Zusammensetzung des Leitungsorgans, auf das sich die Beurteilung des betreffenden Mitglieds bezieht
- eine **kurze Begründung**,<sup>30</sup> wie das betreffende Mitglied zu den kollektiven Eignungsanforderungen beitragen wird<sup>31</sup>

<sup>30</sup> Bei Instituten, die im Sinne der CRD IV von erheblicher Bedeutung sind, ist diese Begründung im Einklang mit der Aufgabe des Nominierungsausschusses nach Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe c CRD IV unter Einbeziehung des Nominierungsausschusses zu verfassen.

<sup>31</sup> Dies hat entweder für das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion oder für das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion zu erfolgen. Wird dem betreffenden Mitglied angeboten, Mitglied in einem der Fachausschüsse des Leitungsorgans zu werden, ist auch dies in die Begründung aufzunehmen.

- Für den Fall, dass das JST Unzulänglichkeiten in Bezug auf die kollektive Eignung festgestellt hat und dieses Thema erörtern möchte, kann das JST auch das Ergebnis der turnusmäßigen Selbstbeurteilung anfordern.
- 

Die kurze Begründung besteht im Idealfall aus zwei Teilen: erstens, einer Analyse des aktuellen Zustands auf Basis der jüngsten Ergebnisse der Selbstbeurteilung und zweitens, einer Erläuterung, inwieweit sich durch das betreffende Mitglied der Status quo verändern würde. In dieser Erläuterung kann aufgezeigt werden, inwieweit das betreffende Mitglied den Status quo ergänzt bzw. dazu beiträgt und/oder wie es für bestimmte Wissensgebiete, Kenntnisse oder Erfahrungen auf den Status quo zurückgreift.

## 6 Interviews

### 6.1 Zweck

Interviews sind eine Möglichkeit, Informationen über das betreffende Mitglied einzuholen und die vom beaufsichtigten Unternehmen bzw. dem Mitglied vorgelegten oder aus sonstigen Quellen stammenden Informationen über das Mitglied zu ergänzen. Sie sind eine Gelegenheit, ein betreffendes Mitglied in Bezug auf seine praktische Erfahrung<sup>32</sup> zu testen oder herauszufinden, ob es gut über das beaufsichtigte Unternehmen und maßgebliche Marktentwicklungen informiert ist. Interviews können auch dazu verwendet werden, Fragen der Integrität und Korrektheit zu untersuchen oder Tatsachen zu überprüfen, um zu bestimmten Aspekten der Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit des betreffenden Mitglieds mehr Gewissheit zu erlangen.

Für die Aufsichtsbehörde ist ein Interview auch eine Gelegenheit, das betreffende Mitglied kennenzulernen und ihre Erwartungen an die Beziehungen zwischen dem Mitglied, dem beaufsichtigten Unternehmen und der Aufsicht selbst darzulegen.

### 6.2 Umfang und Arten

Ziel des Interviews ist es, a) die vom betreffenden Mitglied bzw. dem beaufsichtigten Unternehmen eingereichten Unterlagen oder b) die Informationen, über die die Aufsichtsbehörde anderweitig Kenntnis erlangt hat, **zu ergänzen bzw. zu überprüfen**. Demzufolge gehören Interviews zu den Instrumenten, die im Rahmen der Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit zur Informationserhebung verwendet werden, um maßgebliche Tatsachen festzustellen.

Bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit verfolgt die EZB einen verhältnismäßigen und risikobasierten Ansatz, was die Durchführung von Interviews angeht.

Interviews sind **obligatorisch** durchzuführen, wenn bei eigenständigen Banken und Konzernobergesellschaften die Positionen des CEO und des Vorsitzenden des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates **neu zu besetzen sind**. Ist die Konzernobergesellschaft einer Gruppe eine Holding, so ist die Durchführung von Interviews für die größte Bank innerhalb der Gruppe obligatorisch. Bei Genossenschaftsbanken gilt das Zentralinstitut oder die Zentralgenossenschaft als Konzernobergesellschaft.

Die Positionen des CEO (oder der Entsprechung) und des Vorsitzenden des Leitungsorgans sind mit den größten Risiken verbunden; deshalb sind betreffende Mitglieder, die für diese Positionen vorgeschlagen werden, zu befragen. In

---

<sup>32</sup> Siehe Abschnitt 5.1.

hinreichend begründeten Fällen kann die EZB beschließen, dass ein Interview nicht notwendig ist, insbesondere wenn ein für die Position des CEO vorgeschlagenes Mitglied bereits Mitglied des Leitungsorgans ist oder erst kürzlich befragt wurde.

In allen anderen Fällen können Interviews auf Ermessensbasis als Instrument für die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit eingesetzt werden (z. B. wenn spezifische Bedenken hinsichtlich der Eignung oder Integrität/Korrektheit des betreffenden Mitglieds bestehen).

In einem **Informationsgespräch** werden alle Aspekte der Eignung behandelt. Sollten nach dem Gespräch immer noch Bedenken bestehen, kann **ein zweites, gezieltes Interview** geführt werden, bei dem die Tatsachen, die Anlass zu den Bedenken gaben, im Mittelpunkt stehen. Die EZB kann auch beschließen, nur ein gezieltes Interview durchzuführen, z. B. wenn aus den schriftlichen Unterlagen hervorgeht, dass es spezifische Bedenken hinsichtlich der Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit des betreffenden Mitglieds gibt.

### 6.3 Benachrichtigung

Das betreffende Mitglied und das beaufsichtigte Unternehmen werden über Zeitpunkt und Ort des Interviews rechtzeitig schriftlich unterrichtet.

Wird aufgrund konkreter Bedenken hinsichtlich der Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit eines betreffenden Mitglieds ein gezieltes Interview in die Wege geleitet, so wird dem Mitglied und dem beaufsichtigten Unternehmen vorab eine Zusammenfassung der zu erörternden Fragen übermittelt.

### 6.4 Interview-Panel

Das Interview-Panel besteht üblicherweise aus mindestens zwei und generell nicht mehr als drei Personen. Das Panel, in jedem Fall aber der Vorsitzende, muss eine hinreichend hohe Position bekleiden. Kein Mitglied des Interview-Panels darf gegenüber dem betreffenden Mitglied in einem tatsächlichen oder vermeintlichen Interessenkonflikt stehen oder voreingenommen sein.

### 6.5 Sprache

Die EZB stimmt sich mit dem betreffenden Mitglied über die Sprache ab, in der das Interview geführt wird. Hat das beaufsichtigte Unternehmen zugestimmt, formale Beschlüsse der EZB in englischer Sprache zu erhalten, so wird das Interview auf Englisch geführt, sofern das betreffende Mitglied keine andere Sprache wählt.

# 7 Beurteilungsverfahren

## Auslöseereignisse

Eine Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit kann ausgelöst werden durch:

- eine Änderung im Leitungsorgan aufgrund einer Neubestellung, einer Änderung der Funktion oder einer Verlängerung der Amtszeit<sup>33</sup>
- neue Tatsachen oder andere Faktoren<sup>34</sup>
- ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Zulassung<sup>35</sup> oder qualifizierten Beteiligung<sup>36</sup>

## 7.1 Neubestellungen

### Standardverfahren

Das typische SSM-interne Verfahren bei Neubestellungen beginnt mit einer Meldung der (vorgeschlagenen) Bestellung eines neuen Mitglieds des Leitungsorgans durch das beaufsichtigte Unternehmen an die NCA gemäß den nationalen Rechtsvorschriften. Dazu verwendet das beaufsichtigte Unternehmen die von der NCA bereitgestellten Formulare und Vorlagen. Die NCA unterrichtet die EZB ggf. unter Angabe der Frist, innerhalb derer nach nationalem Recht ein Beschluss zu fassen ist. Die NCA und die EZB tragen alle erforderlichen Unterlagen zusammen und führen eine gemeinsame Beurteilung durch, wobei sie für Folgendes Sorge tragen:

- dass die Beurteilung nach dem im nationalen Recht vorgesehenen grundlegenden Kriterien durchgeführt wird
- dass die Vorgaben des Unionsrechts eingehalten werden
- dass die Konsistenz der Beurteilung mit den Ergebnissen anderer Beurteilungen der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit gewährleistet ist

Die Beurteilung umfasst folgende Elemente: Prüfung der erhaltenen Unterlagen, Abfrage örtlicher Register, Abfrage der Datenbank der EBA über

---

<sup>33</sup> Artikel 93 SSM-Rahmenverordnung.

<sup>34</sup> Artikel 94 SSM-Rahmenverordnung.

<sup>35</sup> Artikel 78 SSM-Rahmenverordnung.

<sup>36</sup> Artikel 86 SSM-Rahmenverordnung.

Verwaltungssanktionen, Rücksprache mit anderen nationalen Behörden, insbesondere ggf. mit der für das Finanzgebaren zuständigen Behörde und in- oder ausländischen Behörden, die für die Aufsicht über andere Finanzunternehmen zuständig sind, in denen das betreffende Mitglied tätig ist oder war oder in denen es eine Position im Leitungsorgan innehat oder innehatte. Die NCA und die EZB können nötigenfalls schriftlich oder in einem Interview weitere Informationen anfordern.

Die EZB arbeitet mit Unterstützung der NCA einen Beschluss aus und legt diesen dem Aufsichtsgremium zur Billigung und dem EZB-Rat zur Annahme vor.

Bei den meisten kleineren Unternehmen, die von der EZB direkt beaufsichtigt werden, und bei Änderungen im Leitungsorgan sowie Verlängerungen der Amtszeit werden zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein einfacheres Verfahren angewandt und eine vereinfachte Vorlage verwendet. Ob alle Kriterien für die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit erfüllt sind, wird jedoch genauso beurteilt.

## Änderung im Leitungsorgan

Mit einer Änderung im Leitungsorgan ist eine Änderung gemeint, die nicht auf eine Neubestellung zurückzuführen ist. Dabei handelt es sich beispielsweise um eine Verlängerung der Amtszeit, eine Änderung der Funktion oder einen Rücktritt.

Eine Änderung der Funktion liegt vor, wenn:

- ein Inhaber eines Aufsichtsmandats ein Leitungsmandat übernehmen soll oder umgekehrt
- ein Mitglied als Vorsitzender des Leitungsorgans in seiner Leitungs- und Aufsichtsfunktion oder als Vorsitzender eines der Fachausschüsse im Leitungsorgan bestellt werden soll

Bei Änderungen im Leitungsorgan (Änderungen der Funktion oder Verlängerungen der Amtszeit) erfolgt eine Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit nur im Bedarfsfall und gemäß den nationalen Rechtsvorschriften. Das beaufsichtigte Unternehmen hat die NCA über die Änderung zu unterrichten, und die EZB fasst einen Beschluss. Ist nach nationalem Recht kein Beschluss erforderlich, hat das beaufsichtigte Unternehmen lediglich die NCA über die Änderung zu unterrichten.

Die Beurteilung einer Änderung der Funktion konzentriert sich vor allem auf die Erfahrung der betreffenden Person, weil dieses Kriterium am relevantesten ist. Doch

auch Zeitaufwand, Interessenkonflikte<sup>37</sup> und kollektive Eignung können relevant sein und somit beurteilt werden.

Bei Verlängerungen der Amtszeit gilt ein betreffendes Mitglied als geeignet, wenn sich in seiner ersten Amtszeit im Leitungsorgan keine neuen Tatsachen ergeben haben, es sei denn, nach nationalem Recht ist eine umfassende Neubeurteilung aller fünf Kriterien für die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit erforderlich.

Ein Rücktritt führt ebenfalls zu einer Änderung im Leitungsorgan, erfordert jedoch keinen Beschluss. Mit der betreffenden Person kann ein Exit-Interview geführt werden, in dem auf die Umstände eingegangen wird, unter denen sie das Leitungsorgan verlässt. Diese Informationen können für die laufende Beaufsichtigung des Instituts von Nutzen sein.

## 7.2 Neue Tatsachen

Neue Tatsachen können der EZB und der NCA auf unterschiedliche Weise zur Kenntnis gelangen. Nach Artikel 94 Absatz 1 der SSM-Rahmenverordnung müssen beaufsichtigte Unternehmen die NCA über jegliche neuen Tatsachen oder „andere Faktoren“ (nachfolgend „neue Tatsachen“) unterrichten. Doch auch der NCA und der EZB selbst können neue Tatsachen zur Kenntnis gelangen, die sich auf eine vorherige Beurteilung der Eignung eines betreffenden Mitglieds auswirken können (etwa Meldung eines Verstoßes, bei einer Vor-Ort-Prüfung gesammelte Informationen oder in Zeitungen behauptete Tatsachen).

Die EZB und die NCA können dann im Einzelfall beschließen, eine neue Beurteilung einzuleiten<sup>38</sup>, in deren Mittelpunkt vor allem die betroffenen Kriterien stehen.

## 7.3 Verfahren im Zusammenhang mit einer Zulassung oder qualifizierten Beteiligung

Im Falle der Zulassung eines Kreditinstituts wird die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführt.

Wenn bei einem Verfahren im Zusammenhang mit einer qualifizierten Beteiligung der vorgeschlagene Erwerber ein Mitglied eines Leitungsorgans bestellen soll, wird die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit im Rahmen dieses Verfahrens durchgeführt.

---

<sup>37</sup> Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn das betreffende Mitglied andere Positionen innerhalb der Gruppe innehat, der das Institut angehört. Soll etwa ein betreffendes Mitglied ein Aufsichtsmandat in der Muttergesellschaft übernehmen und gleichzeitig sein Leitungsmandat in der Tochtergesellschaft behalten, kann dies zu einem neuen Interessenkonflikt führen.

<sup>38</sup> Artikel 94 Absatz 2 SSM-Rahmenverordnung.

## 8 Beschluss

### Verfahren der impliziten Zustimmung

Nach jeder Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit erlässt die EZB einen formellen Beschluss, der – gegebenenfalls innerhalb der nach nationalem Recht vorgesehenen Frist – vom Aufsichtsgremium gebilligt und vom EZB-Rat nach dem in Artikel 26 der SSM-Verordnung festgelegten Verfahren der impliziten Zustimmung angenommen wird.

### Arten von Beschlüssen

Ein betreffendes Mitglied wird entweder als fachlich qualifiziert und persönlich zuverlässig eingestuft oder nicht. Allerdings ist die EZB befugt, in zustimmende Beschlüsse Empfehlungen, Auflagen oder Verpflichtungen aufzunehmen. Kann Bedenken mithilfe dieser Instrumente nicht angemessen Rechnung getragen werden, muss ein ablehnender Beschluss erlassen werden.

In zustimmenden/ablehnenden Beschlüssen kann auch auf andere, damit im Zusammenhang stehende laufende Aufsichtstätigkeiten Bezug genommen werden.

Falls der vorgesehene Beschluss die Rechte der betreffenden Mitglieder oder des beaufsichtigten Unternehmens beeinträchtigen könnte<sup>39</sup>, sind einige grundlegende Prinzipien und Rechte zu beachten:

- Die EZB stützt ihren Beschluss nur auf Einwände, zu denen sich die von dem Verfahren betroffenen Personen (auch als Parteien bezeichnet) äußern können.<sup>40</sup>
- Die EZB berücksichtigt alle relevanten Umstände<sup>41</sup> und kann Zeugen und Sachverständige anhören, wenn sie dies für erforderlich hält.<sup>42</sup>
- Eine Partei hat das Recht auf rechtliches Gehör.<sup>43</sup>
- Eine Partei hat die allgemein geltenden Rechte: das Recht auf rechtliche Vertretung<sup>44</sup>, das Recht auf Einsicht der Akten der EZB<sup>45</sup> und das Recht auf eine Begründung<sup>46</sup>.

<sup>39</sup> Etwa im Falle eines ablehnenden Beschlusses oder eines zustimmenden Beschlusses, der an Nebenbedingungen geknüpft ist, denen das betreffende Mitglied und das beaufsichtigte Unternehmen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

<sup>40</sup> Artikel 22 SSM-Verordnung.

<sup>41</sup> Artikel 28 SSM-Rahmenverordnung.

<sup>42</sup> Artikel 29 und 30 SSM-Rahmenverordnung.

<sup>43</sup> Artikel 31 SSM-Rahmenverordnung. Die Anhörung kann in einer Sitzung oder schriftlich erfolgen und basiert auf dem Beschlussentwurf. Der Beschlussentwurf wird auf Grundlage einer Beurteilung der Anhörung überarbeitet.

## 8.1 Zustimmungende Beschlüsse

Wie bereits erläutert, kann die EZB einen zustimmenden Beschluss mit Empfehlungen, Auflagen oder Verpflichtungen verknüpfen.

### Zustimmender Beschluss mit Empfehlung

Wenn alle Anforderungen hinsichtlich der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit erfüllt sind, jedoch ein klärungsbedürftiger Aspekt erkannt wurde, kann die EZB in den Beschluss selbst Empfehlungen aufnehmen oder darin Erwartungen formulieren. Die Anwendung solcher nicht verbindlicher Instrumente dient auch dazu, Best Practices zu fördern und auf wünschenswerte Verbesserungen hinzuweisen.

### Zustimmender Beschluss mit Auflage

Die EZB kann auch Auflagen erteilen. Eine Auflage ist eine dem beaufsichtigten Unternehmen anstelle eines ablehnenden Beschlusses erteilte Vorgabe, die sich auch unmittelbar auf das betreffende Mitglied auswirken kann. Die EZB erteilt eine Auflage nur, wenn dies erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass das Mitglied die Kriterien zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit erfüllt. Die EZB darf Auflagen nur dann erteilen, wenn

- die EZB einen ablehnenden Beschluss erlassen könnte, der Mangel jedoch leicht zu beseitigen ist
- die Auflage klar definiert ist und innerhalb einer genau festgelegten und relativ kurzen Frist erfüllt werden kann
- die Auflage anhand der im anwendbaren nationalen Recht verankerten Beurteilungskriterien begründet werden kann

Zu den gängigsten Auflagen zählen:

- Absolvierung einer bestimmten Schulung
- Aufgabe eines externen Mandats oder einer anderen Funktion
- Probezeit unterhalb der Ebene des Leitungsorgans

Erght ein an Auflagen geknüpfter Beschluss, so muss das beaufsichtigte Unternehmen die EZB zeitnah über die Erfüllung der Auflagen unterrichten. Die

---

<sup>44</sup> Artikel 27 SSM-Rahmenverordnung.

<sup>45</sup> Artikel 32 SSM-Rahmenverordnung.

<sup>46</sup> Artikel 33 SSM-Rahmenverordnung.

Nichterfüllung einer Auflage hat zur Folge, dass der EZB-Beschluss entweder nicht in Kraft tritt oder seine Gültigkeit verliert.

Gehört das betreffende Mitglied bereits dem Leitungsorgan an und weigert sich, sein Mandat von sich aus niederzulegen, so kann die EZB das Mitglied kraft ihrer Aufsichtsbefugnisse aus dem Leitungsorgan abberufen.<sup>47</sup> Dafür ist ein neuer konkreter EZB-Beschluss erforderlich, der jedoch nicht mit einer erneuten Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit verbunden ist und für den das Recht auf rechtliches Gehör gilt.

### Zustimmender Beschluss mit Verpflichtung

Der EZB-Beschluss kann auch eine Verpflichtung zur Vorlage bestimmter Arten von Informationen für die laufende Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit oder zur Ergreifung einer bestimmten Maßnahme in Bezug auf die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit enthalten, die nicht das betreffende Mitglied, sondern das gesamte beaufsichtigte Unternehmen betrifft. Im Gegensatz zu einer Auflage wirkt sich die Nichterfüllung einer Verpflichtung nicht automatisch auf die Eignung des betreffenden Mitglieds aus.

Zu den gängigsten Verpflichtungen zählen:

- Berichterstattung über laufende Gerichtsverfahren
- Verbesserungen bei den schriftlichen Richtlinien zu Interessenkonflikten
- Verbesserungen in Bezug auf die kollektive Eignung

## 8.2 Übermittlung des Beschlusses und Rechtsbehelf

Das beaufsichtigte Unternehmen und das betreffende Mitglied werden über den Beschluss des EZB-Rats unterrichtet. Die Umsetzung des Beschlusses des EZB-Rats ist im nationalen Recht geregelt (d. h. das betreffende Mitglied ist in das jeweilige nationale Register einzutragen).

Das betreffende Mitglied oder das beaufsichtigte Unternehmen können eine Überprüfung durch den Administrativen Überprüfungsausschuss beantragen oder den Beschluss direkt vor dem Europäischen Gerichtshof anfechten.

---

<sup>47</sup> Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe m SSM-Verordnung.

## 9 Abberufung von Mitgliedern des Leitungsorgans

Die EZB ist gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe m SSM-Verordnung befugt, Mitglieder des Leitungsorgans eines bedeutenden beaufsichtigten Unternehmens, die den Anforderungen der Rechtsakte nach Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 SSM-Verordnung nicht entsprechen, jederzeit abuberufen.

## Abkürzungen und Terminologie

Betreffendes Mitglied	Die Person, die für eine Position im Leitungsorgan vorgeschlagen oder für die entsprechende Position bestellt wurde.
AUT	Abteilung Zulassungsverfahren der EZB
CRD IV	<a href="#">Capital Requirements Directive (Eigenkapitalrichtlinie)</a>
Mandat	Die Position eines Mitglieds des Leitungsorgans eines Unternehmens
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
EZB	Europäische Zentralbank
EU	Europäische Union
JST	Joint Supervisory Team (gemeinsames Aufsichtsteam)
Leitungsorgan	Das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion und in seiner Führungsfunktion
NCA	National Competent Authority (nationale zuständige Behörde)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process (aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess)
SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Aufsichtsmechanismus)
<a href="#">SSM-Verordnung</a>	
<a href="#">SSM-Rahmenverordnung</a>	
<a href="#">EBA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen</a>	
<a href="#">EBA-Leitlinien zur Internen Governance</a>	

© Europäische Zentralbank, 2016

Postanschrift                      60640 Frankfurt am Main, Deutschland  
Telefon                                +49 69 1344 0  
Internet                                [www.bankingsupervision.europa.eu](http://www.bankingsupervision.europa.eu)

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.